



## Kinderschutzbund-Nord gGmbH

Asmussenstr. 22, 25813 Husum  
Telefon: 04841 2575  
E-Mail: [info@kinderschutzbund-nf.de](mailto:info@kinderschutzbund-nf.de)  
Internet: [www.kinderschutzbund-nf.de](http://www.kinderschutzbund-nf.de)

# Anlage zum Betreuungsvertrag in der Kindertagesstätte des Kinderschutzbundes

## 1. Betreutes Kind

Der Kinderschutzbund betreut innerhalb der Kindertagesstätte ihr Kind in einer Krippen- oder Kindergartengruppe in Husum

## 2. Ort

Die Betreuung findet überwiegend in den Räumlichkeiten des Kinderschutzbundes in der Asmussenstr. 22 oder der Kita Küstenkinder Richard-von-Hagn-Str. 54 in Husum statt, wobei das Kind jeweils zu den vereinbarten Zeiten dorthin gebracht und dort abgeholt wird.

## 3. Beginn und Umfang der Betreuung

Das Kind wird bis zu 50 Stunden wöchentlich, in der Zeit zwischen 7<sup>00</sup> Uhr und 17<sup>00</sup> Uhr betreut.  
Fällt ein Betreuungstag auf einen Feiertag, so findet keine Betreuung statt.

## 4. Unter- oder Überschreitung der Betreuungszeit

Eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich.

## 5. Die Zahl der betreuungsfreien Tage beträgt

20 Arbeitstage pro Jahr = 4 betreuungsfreie Wochen

Den Mitarbeitenden soll ein zusammenhängender Urlaub von 15 Tagen zustehen.

Die Vertragspartner stimmen ihren Urlaub rechtzeitig, mindestens drei Monate im Voraus miteinander ab. Um dauernde Vertretungsregelungen zu minimieren, sind wir bestrebt, 4 Wochen pro Jahr den Arbeitsbereich zu schließen.

## 6. Höhe des Monatsbeitrages

Die Eltern zahlen einen Monatsbeitrag, der sich nach den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein bemisst. Dieser Betrag ist auch abhängig von den Zuschüssen, die von der Stadt Husum, dem Land Schleswig-Holstein und dem Kreis Nordfriesland getragen werden. Der Elternbeitrag ist monatlich über das gesamte Jahr hindurch zu zahlen.

Derzeit beträgt der Elternbeitrag für einen Ganztagsplatz 283,00 €.

- Das Kind nimmt an gemeinsamen, zubereiteten Mahlzeiten, je nach Betreuungszeit, teil.
- Für ein Mittagessen berechnen wir 3,50 €. Ausnahmen: Wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, dann muss die Abmeldung für das Essen bis spätestens Donnerstag Mittag in der Vorwoche erfolgen. Bei kurzfristiger Krankheit müssen wir den Mittagessenbeitrag erheben.
- Ersatzwäsche ist in ausreichendem Maße durch die Eltern bereitzustellen.

Die Kinderschutzbund-Nord gGmbH ist gemeinnützig und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt  
Sitz Husum, Amtsgericht Flensburg HRB 6197-FL, St.-Nr. 15 292 78678, Geschäftsführer Gregor M. Crone  
Bankverbindung: Nord-Ostsee Sparkasse BLZ: 217 500 00 Konto: 121256051  
BIC: NOLADE21NOS IBAN: DE21 2175 0000 0121 2560 51 Gläubiger-ID: DE25ZZZ00000265784



Der Elternbeitrag und die vereinbarten Nebenkosten werden regelmäßig am 05. des Monats durch den Kinderschutzbund abgebucht. Eine Abbuchungsermächtigung ist Bestandteil dieses Vertrages.

## 7. Krankheit des Kindes

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die MitarbeiterInnen unverzüglich von einer Erkrankung des Kindes oder einer sonstigen Ansteckungsgefahr durch das Kind zu unterrichten. Grundsätzlich ist es so, dass kranke Kinder in der Kita im wahrsten Sinne des Wortes „nichts zu suchen“ haben - denn sie finden dort nicht, was sie brauchen. Die Einschränkungen, die Kinder haben, wenn sie krank sind, verlangen einen engen Bezug, Sicherheit und Ruhe.

Wir mussten feststellen, dass offensichtlich kranke Kinder in die Kita gebracht werden, weil Eltern ihrer Berufstätigkeit nachgehen. Eltern stehen als ArbeitnehmerInnen natürlich auch in der Situation, dass sie ihren beruflichen Verpflichtungen nachkommen wollen und/oder müssen. In diesem Interessenkonflikt entscheiden sich immer wieder Eltern dafür, ihrer Arbeit nachzugehen. Dies können wir aus zwei Gründen nicht weiter unterstützen:

1. hilft es Ihrem Kind nicht, wenn es nicht „in Ruhe“ gesund werden kann und
2. gefährdet ein krankes Kind möglicherweise die anderen Kinder und die Kolleginnen.

Kinder übertragen Viren und Bakterien auf andere Menschen. Dies führt zu Infektionskrankheiten nicht nur bei anderen Kindern, sondern auch bei Mitarbeiterinnen.

Im ersten Falle können dann andere Eltern nicht arbeiten, im zweiten Falle werden Mitarbeiterinnen arbeitsunfähig, welches wiederum die Unterbringung von Kindern erschwert.

Zwar ist eine Ansteckung nicht vermeidbar, wenn Kinder oder Erwachsene einen Infekt haben, der noch nicht sichtbar ist. In dieser Inkubationszeit kann keiner gegen eine Verbreitung etwas tun. Wenn aber eine Erkrankung sichtbar ist, müssen Kinder zuhause bleiben.

Wir können nicht in jedem Einzelfall die Ansteckungsgefahr abschätzen. Dafür gibt es nun einmal Mediziner, die ihr Geschäft gelernt haben. Um sicher zu gehen, dass Kinder (und Erwachsene) andere Menschen nicht gefährden, sollen Kinder nach einer Erkrankung so lange zuhause bleiben, bis eine Ansteckungsgefahr ausgeschlossen werden kann.

Mit Rücksicht auf Kinder und Erwachsene bitten wir um Verständnis, dass wir kranke Kinder nicht betreuen werden. Die Erzieherin trifft die Entscheidung, ob eine Betreuung im Krankheits- oder Ansteckungsfall ausnahmsweise stattfinden kann. Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die MitarbeiterInnen sollen von den Untersuchungsergebnissen unterrichtet werden, soweit die Betreuung betroffen ist.

Sollten Besonderheiten bestehen oder sich herausstellen informieren die Eltern unverzüglich die Kolleginnen über: Ansteckende Krankheiten, Chronische Krankheiten, Allergien, Arzneimittelunverträglichkeiten und Nahrungsmittelunverträglichkeiten.

Über eine notwendige Verabreichung von Medikamenten sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

In **Notfällen** ist die MitarbeiterIn berechtigt bzw. verpflichtet, einen Arzt - wenn möglich, den/die behandelnde/n Kinderarzt/ärztin - aufzusuchen.

Eine entsprechende Vollmacht wird hiermit erteilt.

Die Sorgeberechtigten sind über den Notfall unverzüglich zu informieren.

Bei Vertragsabschluss legen die Eltern folgende Dokumente vor:

- Fotokopie des Impfpasses
- Fotokopie des Röntgenpasses
- Bescheinigungen über Allergien

## 8. Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten in Notfällen

Adresse und Telefonnummer der Sorgeberechtigten, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, werden von den Eltern auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten.

## 9. Änderung wichtiger Umstände

Der Kinderschutzbund, die Kolleginnen und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, sämtliche das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig mitzuteilen (z.B. Wohnungswechsel der Eltern).

Außergewöhnliche Ereignisse sind den Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.



## 10. Versicherungen

Die Vertragspartner regeln die Versicherungsverhältnisse wie folgt:

Die KollegInnen sind über den Kinderschutzbund haftpflichtversichert.

Schäden, die ein Kind unter 7 Jahren im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, werden durch Versicherungen generell nicht abgesichert.

## 11. Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Ausgenommen hiervon sind Umstände, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls einer Behörde mitgeteilt werden müssen.

## 12. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Betreuungsvereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens mit dem Monat in dem die Kündigung am 3. Werktag des Monats eingegangen ist.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn ein Arbeitsverhältnis der Eltern kurzfristig gekündigt worden ist. In diesem Falle beträgt die Kündigungsfrist einen Monat und beginnt am 3. Werktag des Monats, für den sie eingegangen ist.

Ein außerordentliches und sofortiges Kündigungsrecht besteht

- wenn Eltern und MitarbeiterInnen keine gemeinsame Interpretation der Erziehungsgrundsätze definieren können
- oder wenn sich Kinder innerhalb der Struktur nicht sozial verträglich verhalten können oder wollen
- oder 2 Monatsbeiträge nicht gezahlt sind.

Im Falle einer unter Ziffer 2 vereinbarten Befristung endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der Frist automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

## 13. Erziehungsgrundsätze

Die KollegInnen und die Sorgeberechtigten stimmen sich über die Erziehung miteinander ab. Beide Seiten sollten generell in ständigem Austausch über Erziehung und Alltagserlebnisse des Kindes stehen.

Auf Grundlage der UN Kinderrechts-Konvention will der Kinderschutzbund Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. So werden Kinder fit für die verantwortliche Gestaltung ihres eigenen Lebens und unserer Welt - also für die Zukunft.

Es geht dem Kinderschutzbund um alle Kinder in Deutschland. Er macht keinen Unterschied zwischen Religionen, Jungen und Mädchen, Herkunft, Behinderten und Nichtbehinderten. Aktiv wendet er sich gegen jede Form von Benachteiligung, Diskriminierung und Ausgrenzung nicht nur von Kindern, sondern aller Menschen. Denn nur in einer Gesellschaft, die durch Offenheit, Toleranz, ein friedliches Miteinander, Gerechtigkeit, Verständnis und Solidarität gekennzeichnet ist, werden Kinder eine gute Zukunft haben. Im Leitbild des Deutschen Kinderschutzbundes ([www.dksb.de](http://www.dksb.de)) ist verankert, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre besondere Verantwortung gegenüber Kindern wahrnehmen, indem sie fördern und mutig machen zur Auseinandersetzung mit der Welt. Beeinflussung in ideologischer und/oder religiöser Hinsicht sowie Anwendung von Gewalt und Zwangsmaßnahmen sind mit den Zielen des Kinderschutzbundes nicht vereinbar.

Das Kind soll seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend gefördert werden. Das „Konzept für die Arbeit mit Kindern im DKSB Nordfriesland“ ist Bestandteil dieses Vertrages. (<http://www.kinderschutzbund-nf.de/files/KonzeptKinderschutzbund.pdf>)

## 14. Besondere Vereinbarungen

Wir gehen davon aus, dass Kinder zusammen mit den Erzieherinnen einen gelingenden Alltag verbringen können.

Dazu gehören auch Aktivitäten außerhalb der Einrichtung. Sollten Sie einzelne Regelungen nicht wünschen, ist dies vor Vertragsabschluss zu klären. Dazu gehören Regelungen zu folgenden Themen:

- Mitnahme im Pkw mit einem, den Sicherheitsstandards entsprechenden, Kindersitz
- Mitnahme auf dem Fahrrad mit einem, den Sicherheitsstandards entsprechenden, Kindersitz



- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Benutzung öffentlicher Spielplätze
- Teilnahme an einer Spielgruppe
- Ausflüge
- Besuche
- Schwimmen
- Einkaufen
- Sonstiges:

- die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und dient nicht zuletzt auch und gerade Ihnen gegenüber als Mittel der Transparenz der von uns geleisteten Arbeit. Dabei möchten wir keinesfalls den Datenschutz Ihrer Kinder und Familien verletzen und bitten Sie darum, Fotos bzw. gegebenenfalls Filmaufnahmen in der Kita zu befürworten. Wir, die Sorgeberechtigten willigen ein, dass Fotoaufnahmen, die die Arbeit im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, in der Kita ausgehängt und in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden und darüber hinaus auch in Jahresberichten oder Chroniken Verwendung finden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in der Kita erstellen und auf denen auch Ihr Kind abgebildet bzw. hörbar ist, in der Presse und im Rundfunk veröffentlicht werden dürfen, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden.

## 15. Änderungen

Abweichende Vereinbarungen können nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen und bedürfen der Schriftform.

## 16. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Vertragsbestandteile nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Als Auslegungshilfe hierfür ist insbesondere Ziffer 13 dieses Vertrages heranzuziehen.

Für den Fall auftretender Differenzen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis soll vor der Einleitung rechtlicher Schritte ein Beratungsgespräch zur Konfliktlösung beim Kinderschutzbund vereinbart werden.

Husum, 29.06.2023

Sandra Kreutz-Bergmann, Geschäftsführerin